

Bezirksvertretung Mitte  
Herrn Peter Fischer-Baumeister  
Langemarckstraße 33

48147 Münster



Münster, 26.4.2010

**Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir regen an, dass

- A: die gesamte Nordstraße sowie die Wienburgstraße vom Nordplatz bis zum Friesenring aus dem Vorbehaltsnetz der Stadt Münster herausgenommen wird,**
- B: auf der gesamten Nordstraße eine Tempo 30 Zone eingerichtet wird und**
- C: auf der Wienburgstraße vom Nordplatz bis zur Kreuzung Friesenring/Cheruskerring eine Tempo 30 Zone eingerichtet wird.**

Die Verringerung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist unseres Erachtens aus mehreren Gründen erforderlich:

**A: Tempo 30 in der Nordstraße**

1. Vor allem im Hinblick auf den Begegnungsverkehr mit Bussen und den auf der Fahrbahn fließenden Radverkehr ist die Fahrbahnbreite sehr gering. Bei der zurzeit noch erlaubten Höchstgeschwindigkeit, die übrigens häufig überschritten wird, entstehen gefährliche Situationen. So überholen stadteinwärts fahrende Pkw noch kurz vor der unübersichtlichen, abknickenden Vorfahrt zur Straße "Am Kreuztor" Radfahrer und bringen auf diese Weise die Überholten wie auch sich selbst in Gefahr.
2. An mehreren Stellen wird die Gehwegbreite durch parkende Fahrzeuge so weit eingeschränkt, dass Personen mit Kinderwagen, mit Rollstühlen oder 'Rollatoren' auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Auch hierdurch entstehen gefährliche Situationen.
3. In der Nordstraße befinden sich eine Kindertagesstätte und ein Kinderhort. Überdies wird die Straße von vielen Kindern auf dem Weg zur Kreuzschule und zum Schiller-Gymnasium überquert.

**B: Tempo 30 in der Wienburgstraße**

Zwar ist die Fahrbahn dort breiter, wird jedoch durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt. Die effektiv nutzbare Fahrbahn ist deshalb nicht breiter als auf der Nordstraße. Wir stellen häufig fest, dass PKW-Fahrer zwischen Nordplatz und Ring stark beschleunigen und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit erheblich überschreiten; vermutlich aus dem Gefühl, das Wohngebiet bereits verlassen zu haben.

Für beide Straßen gilt, dass trotz der geringen Abstände zwischen den Lichtsignalanlagen Kraftfahrzeuge unnötig stark beschleunigt werden, was zu einer erheblichen und vermeidbaren Lärmbelastung führt.

**Buslinienverkehr**

Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf den genannten beiden Straßen ist unseres Erachtens mit den Belangen des Buslinienverkehrs gut vereinbar, da die Abstände zwischen den einzelnen Haltestellen und Lichtsignalanlagen kaum mehr als 200 Meter betragen. Deshalb und wegen der geringen Fahrbahnbreite (Nordstraße) sowie der geringen nutzbaren Fahrbahnbreite (Wienburgstraße) erreichen die Busse ohnehin nur in seltenen Fällen und dann nur für einige Augenblicke mehr als Tempo 30. Die Fahrzeiten dürften durch eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht verlängert werden.

**Beispiel Melcherstraße**

Als treffendes Beispiel für die gelungene Einrichtung einer Tempo 30 Zone sehen wir - in unmittelbarer Nachbarschaft - die Melcherstraße. Sie ist ebenfalls eine Verbindungsstraße; allerdings mit wesentlich breiterer Fahrbahn als in den beiden in Rede stehenden Straßen. Trotz des starken Pkw-Aufkommens und des Busverkehrs erweist sich Tempo 30 in der Melcherstraße als praktikabel und wird nach unserer Erkenntnis von den Verkehrsteilnehmern auch akzeptiert.

**Beispiel Bröderichweg**

Dort ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der Belange der Anlieger auf 30 km/h begrenzt. Dennoch ist der Radverkehr vom Kfz-Verkehr getrennt, und der Radweg verläuft neben dem Fußweg.

Wir hoffen, dass die Verwaltung und die betreffenden politischen Gremien unserer Anregung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

